

Allgemeine Geschäftsbedingungen JOQU Energietechnik GmbH

Industriepark Nord 25, 53567 Buchholz
(Westerwald), Mendt
Stand: 08.01.2024

A) Anwendungsbereich

a) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen JOQU Energietechnik und privaten, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers gelten nur, wenn JOQU Energietechnik deren Geltung ausdrücklich zustimmt.

b) Individuelle Abreden zwischen JOQU Energietechnik und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.

B) Elektroinstallationen

1. Vertragsgegenstand

a) Vertragsgegenstand ist die Planung und Durchführung von Elektroinstallationen und sonstigen elektrotechnischen Arbeiten. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot von JOQU Energietechnik. Leistungen werden auf der Grundlage der einschlägigen DIN- und EN-Normen erbracht.

b) Nicht Vertragsgegenstand ist die Überprüfung der von dem Auftraggeber bereitgestellten Gebäudepläne auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie das Vorliegen von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

2. Vertragsschluss

a) JOQU Energietechnik erstellt ein Angebot über die zu erbringenden Leistungen. An den zum Angebot gehörigen Unterlagen behält sich JOQU Energietechnik die Eigentumsrechte vor. Wird der Auftrag nicht erteilt, dürfen Angebotsunterlagen nicht vom Auftraggeber verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden und – im Falle elektronischer Übermittlung – zu löschen.

b) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot innerhalb der Angebotsfrist annimmt. Verbraucher haben ein gesetzliches Widerrufsrecht, wenn Verträge unter gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und eines Mitarbeiters von JOQU Energietechnik an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsraum von JOQU Energietechnik ist.

3. Vergütung; Zahlungsbedingungen

a) Sofern die Vergütung im Angebot

nicht ausdrücklich als Festpreis bezeichnet ist, handelt es sich um einen unverbindlichen Kostenvoranschlag. Die Vergütung von JOQU Energietechnik bemisst sich nach dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand.

b) Ergibt sich nach Vertragsschluss, dass die Arbeiten nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags ausführbar sind, wird JOQU Energietechnik den Auftraggeber unverzüglich informieren. Eine wesentliche Überschreitung ist gegeben, wenn die erwarteten Kosten mehr als 15% über dem Kostenvoranschlag liegen.

c) Im Falle einer wesentlichen Überschreitung kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so hat JOQU Energietechnik einen Anspruch auf eine Teilvergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleistete Arbeit. Der Auftraggeber hat kein Kündigungsrecht, wenn die Überschreitung des Kostenvoranschlags auf unzutreffende Angaben des Auftraggebers über die durchzuführenden Arbeiten zurückzuführen ist.

d) Werden während der Ausführung der Arbeiten Zusatzaufträge erteilt, so hat JOQU Energietechnik einen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, auch wenn eine solche nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Das Gleiche gilt, wenn vom Auftraggeber zu vertretende Änderungen in der Ausführung notwendig werden, die zu Mehraufwand von JOQU Energietechnik führen. Die zusätzliche Vergütung entspricht der üblichen Vergütung.

e) Rechnungen von JOQU Energietechnik sind innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist JOQU Energietechnik zur Arbeitseinstellung bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs berechtigt.

f) Gerät der Auftraggeber mit einer vereinbarten Anzahlung in Verzug, so ist JOQU Energietechnik nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

g) Soweit eingebautes Material nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes wird, behält sich JOQU Energietechnik das Eigentum an dem Material bis zum Ausgleich aller Forderungen aus dem Vertrag vor.

4. Mitwirkungspflichten des

Auftraggebers

a) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet. Seine Mitwirkungspflichten umfassen insbesondere die Bereitstellung von Unterlagen, Plänen und Informationen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind, sowie den ungehinderten und termingerechten Zugang zu den Örtlichkeiten.

b) Kommt der Auftraggeber mit einer Mitwirkungshandlung in Verzug, so kann JOQU Energietechnik eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was JOQU Energietechnik infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart.

c) JOQU Energietechnik ist berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung einer Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass JOQU Energietechnik den Vertrag kündigt, wenn die Mitwirkungshandlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn die Nachholung der Mitwirkungshandlung bis zum Ablauf der Frist nicht erfolgt. In diesem Fall kann JOQU Energietechnik einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche von JOQU Energietechnik auf Schadensersatz bleiben unberührt.

5. Leistungszeit

a) Sofern Fertigstellungstermine unverbindlich vereinbart wurden, kommt JOQU Energietechnik in Verzug, wenn der Auftraggeber JOQU Energietechnik nach Überschreitung des unverbindlichen Fertigstellungstermins zur Leistung auffordert und JOQU Energietechnik die Arbeiten nicht innerhalb angemessener Frist – mindestens jedoch von vier Wochen – fertigstellt.

b) Von JOQU Energietechnik nicht zu vertretende Verzögerungen führen nicht zum Verzug. Hierzu zählen insbesondere Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, z.B. unvorhersehbare Störungen von Lieferketten.

c) Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs bestehen nur, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten zeitgerecht und in vollem Umfang nachkommt.

6. Abnahme

a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachten Arbeiten

nach Fertigstellung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

b) Als abgenommen gilt ein Werk auch dann, wenn JOQU Energietechnik dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen des Satzes 1 nur dann ein, wenn JOQU Energietechnik den Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.

c) Die Abnahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Die vorbehaltlose Zahlung der Schlussrechnung gilt als stillschweigende Abnahme. Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist.

7. Mängelrechte des Auftraggebers

a) Der Auftraggeber hat die gesetzlichen Mängelrechte. JOQU Energietechnik ist verpflichtet, Mängel nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist zu beseitigen oder die Arbeiten neu durchzuführen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber zur Geltendmachung seiner weiteren gesetzlichen Mängelrechte (Selbstvornahme, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz) bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen berechtigt.

b) Zeigt sich nach der Abnahme ein Mangel, so bestehen Mängelrechte des Auftraggebers nur dann, wenn die Ursachen für den Mangel bereits bei der Abnahme vorhanden waren und nicht erst später entstanden sind.

c) Nimmt der Auftraggeber ein mangelhaftes Werk ab, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm Mängelrechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

d) Macht der Auftraggeber Mängel geltend und stellt sich nach einer Fehlersuche heraus, dass kein Mangel vorliegt oder nicht von JOQU Energietechnik verursacht worden ist, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die aufgewendete Zeit von JOQU Energietechnik für die Fehlersuche zu vergüten.

8. Schadensersatz

a) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, gelten die gesetzlichen Regeln

für die Haftung auf Schadensersatz.

b) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Auftraggebers mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von JOQU Energietechnik oder dem Auftraggeber verursacht worden ist. Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Auftraggebers darauf beschränkt, dass er es unterlassen hat, JOQU Energietechnik auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die JOQU Energietechnik weder kannte noch kennen musste, oder dass der Auftraggeber es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

C) Photovoltaik-Anlagen

1. Vertragsgegenstand

a) Vertragsgegenstand ist der Verkauf einer Photovoltaikanlage einschließlich Planung, Lieferung und Montage.

b) Eine Photovoltaikanlage besteht aus verschiedenen Komponenten. Dazu gehören Solarmodule, Wechselrichter, Batteriespeicher sowie Zubehör. Die Beschaffenheit der Komponenten ergibt sich aus dem Angebot von JOQU Energietechnik und ergänzenden Produktbeschreibungen. Nicht zur vereinbarten Beschaffenheit gehören Simulationen über die Wirtschaftlichkeit der Anlage sowie Verbrauchsprognosen. Diese beruhen auf Angaben des Auftraggebers, die von JOQU Energietechnik nicht geprüft werden können.

c) Nicht Vertragsgegenstand ist die steuerliche Beratung oder Bereitstellung steuerlicher Informationen zu Photovoltaikanlagen im Allgemeinen oder im Einzelfall. Sofern JOQU Energietechnik dazu Aussagen trifft, wird dafür keine Haftung übernommen. Der Auftraggeber ist zur eigenständigen Prüfung der steuerlichen Situation verantwortlich. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Förderfähigkeit von Anlagen.

d) JOQU Energietechnik ist berechtigt, vereinbarte Komponenten durch andere Komponenten zu ersetzen, wenn die vereinbarten Komponenten nicht lieferbar sind, die anderen Komponenten qualitativ gleich- oder höherwertig sind und die Lieferung anderer Komponenten für den Auftraggeber zumutbar ist.

e) Die Planung der Photovoltaikanlage erfolgt auf der Grundlage einer Vor-Ort Begehung sowie vom Auftraggeber

bereitgestellter Unterlagen und Informationen. Vom Auftraggeber bereitgestellte Unterlagen und Informationen gelten als vollständig, aktuell und richtig.

f) Die Montage umfasst die Verlegung von Solarmodulen auf Dächern, die Verkabelung und die elektrische Installation.

g) Ergänzende Dienstleistungen von JOQU Energietechnik erfolgen im Rahmen des Netzanschlusses der Anlage. Sofern zwischen den Vertragsparteien vereinbart, wird JOQU Energietechnik mit Vollmacht des Auftraggebers erforderliche Anträge beim Netzbetreiber stellen. Der Auftraggeber ist für die Überprüfung der Voraussetzungen eines Netzanschlusses und der Stromeinspeisung selbst verantwortlich. Das Gleiche gilt für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, die einem Betreiber einer Photovoltaikanlage obliegen.

h) Sofern JOQU Energietechnik von dem Auftraggeber mit der laufenden Wartung ab Inbetriebnahme beauftragt wird, können Leistungen das Monitoring, die Fernüberwachung, eine wiederkehrende vor Ort-Prüfung (nach den Richtlinien zum E-Check), den Austausch von Ersatzteilen sowie eine Reinigung der Solarmodule zum Gegenstand haben. Der Umfang der Wartungsarbeiten ergibt sich aus dem Angebot von JOQU Energietechnik.

2. Vertragsschluss

a) Angebote von JOQU Energietechnik sind unverbindlich. Die Bestellung des Auftraggebers ist ein rechtsverbindliches Angebot, welches JOQU Energietechnik durch eine Auftragsbestätigung annehmen kann. Die Annahmefrist für JOQU Energietechnik beträgt 14 Werktage.

b) Verträge stehen unter der aufschiebenden Bedingung einer technischen Machbarkeits- und Netzverträglichkeitsprüfung. Die technische Machbarkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage einer technischen Erfassung vor Ort durch Mitarbeiter von JOQU Energietechnik.

c) Der Auftraggeber kann innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Verweigert der Auftraggeber nach diesem Zeitpunkt die Abnahme der Anlage, kann JOQU Energietechnik eine Entschädigung in Höhe von 10 % des Kaufpreises verlangen. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, dass JOQU Energietechnik kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Hat der Auftraggeber bereits eine Anzahlung geleistet, wird diese mit dem

Entschädigungsanspruch von JOQU Energietechnik verrechnet.

d) JOQU Energietechnik ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn JOQU Energietechnik die Komponenten der Photovoltaikanlage ordnungsgemäß bei einem Lieferanten bestellt hat, jedoch nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wird und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. JOQU Energietechnik ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten. JOQU Energietechnik übernimmt kein Beschaffungsrisiko und ist nur zur Lieferung aus seinem Vorrat verpflichtet.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

a) Es gelten die im Angebot genannten Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Angebotspreise sind nur für die Dauer von vier Wochen gültig. Der Angebotspreis beruht auf der Grundlage der vom Auftraggeber vor Vertragsschluss bereitgestellten Informationen. Mehraufwand aufgrund falscher oder unvollständiger Informationen ist von dem Angebotspreis nicht abgedeckt. Das Gleiche gilt für die vom Auftraggeber nach Vertragsschluss gewünschten Änderungen sowie bei zusätzlichen Leistungen.

b) Beträgt die Lieferzeit mehr als vier Monate, können zwischenzeitliche Preissteigerungen von Komponenten in Höhe von bis zu 10 % an den Auftraggeber weitergegeben werden. Bei höheren Preissteigerungen ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

c) Der Kaufpreis ist entsprechend der vereinbarten Zahlungskonditionen fällig. Die Schlussrechnung ist innerhalb von sieben Tagen nach Installation der Anlage und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

d) Die gelieferte Photovoltaikanlage bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag im Eigentum von JOQU Energietechnik. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Liefertermine

a) Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

b) Der Auftraggeber kann JOQU Energietechnik nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins auffordern, innerhalb von vier Wochen zu liefern.

Erfolgt die Lieferung nicht bis zum Ablauf dieser Frist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

c) Von JOQU Energietechnik nicht zu vertretende Verzögerungen führen nicht zum Verzug. Hierzu zählen insbesondere Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, z.B. unvorhersehbare Störungen von Lieferketten.

d) Lieferfristen beginnen nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Pflichten fristgerecht nachkommt.

5. Montage, Inbetriebnahme, Netzanschluss

a) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften und die Einholung von Genehmigungen für die Montage und Installation der Photovoltaikanlage selbst verantwortlich. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die betroffene Dachfläche alle erforderlichen Voraussetzungen für die Montage einer PV-Anlage im Hinblick auf die Statik erfüllt. Angaben zu den zusätzlichen Lasten der PV-Anlage erfolgen durch JOQU Energietechnik.

b) Die Montage findet zu dem vereinbarten Termin bzw. innerhalb der vereinbarten Frist statt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die notwendigen Vorarbeiten rechtzeitig vorzunehmen und einen ungehinderten Zugang zu dem Grundstück, Gebäude und den Dachflächen zu gewähren. Kann die Montage aufgrund mangelnder Vorarbeiten nicht durchgeführt werden, trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten.

c) Kommt der Auftraggeber mit einer Mitwirkungshandlung in Verzug, und verzögert damit die Arbeiten, haftet die JOQU Energietechnik nicht für Verzögerungen bei der Fertigstellung der PV-Anlage. JOQU Energietechnik steht eine Entschädigung für den dadurch entstandenen Mehraufwand zu.

d) Sobald JOQU Energietechnik die Montagearbeiten beendet hat, wird ein Inbetriebnahmeprotokoll erstellt und eine Fertigstellungsanzeige an den Netzbetreiber versandt. Die Endabnahme und Zählerinstallation erfolgt in der Regel durch den Netzbetreiber. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die Voraussetzungen für eine Endabnahme zu schaffen, insbesondere eine Registrierung im Marktstammdatenregister vorzunehmen.

6. Gewährleistung

a) Der Auftraggeber hat gegenüber JOQU Energietechnik bei Mängeln der

Anlage die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Der Auftraggeber hat JOQU Energietechnik die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

b) Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern zwei Jahre und gegenüber sonstigen Auftraggebern ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit Fertigstellung der Installation der Anlage.

c) JOQU Energietechnik haftet nicht für Mängel, die nach der Übergabe entstehen, z.B. aufgrund von mangelnder Wartung oder Fehlbedienung.

d) Ansprüche aus Herstellergarantien sind gegenüber dem jeweiligen Hersteller geltend zu machen. JOQU Energietechnik übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

7. Wartung und Services

a) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er JOQU Energietechnik Daten der Anlage rechtzeitig bereitzustellen und bei Bedarf Zugang zu der Anlage zu gewähren.

b) Wartungsverträge haben die vereinbarte Mindestlaufzeit und verlängern sich anschließend automatisch um den gleichen Zeitraum, bis sie von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt werden.

8. Bildrechte

a) JOQU Energietechnik ist berechtigt, in Absprache mit dem Auftraggeber erstellte Bilder von einer montierten PV-Anlage auf der Webseite www.joqu-energie technik.de und in weiterem Marketingmaterial dauerhaft zu nutzen.

b) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Bilder ohne Zustimmung von JOQU Energietechnik zu verwenden.

D) Schlussbestimmungen

a) Die Geschäftsbeziehungen zwischen JOQU Energietechnik und Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Ausschließlicher Gerichtstand ist der Sitz von JOQU Energietechnik, sofern der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.